

Wochenblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 8.

St. Vith, Samstag 17. März

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Nachmittags ausgegeben. Bestellungen werden bei den königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzufenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Majestät der König den Druck einer neuen Ordens-Liste zu befehlen geruht haben, ist es erforderlich geworden, über die gegenwärtigen Verhältnisse und den zeitigen Aufenthalt der Ritter und Inhaber königlich Preussischer Orden und Ehrenzeichen schleunigst die genauesten Nachrichten zu erhalten.

In Folge dessen ersuche ich Sie ergebenst, eine sorgfältige Aufnahme der in Ihrem Verwaltungsbezirke lebenden Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen, nach Anleitung des nachfolgenden Formulars aufzustellen und mir die Liste gefälligst bis spätestens zum 15. April ex. einzureichen.

Die Nachrichten würden sich auf sämtliche in Ihrem Verwaltungsbezirke wohnhaften Inhaber von Orden und Ehrenzeichen

vom Militär und Civil, welche nicht mehr im Dienst stehen, desgleichen auf die Communal-Beamten, Aerzte, Geistliche und Lehrer, sowie auf die sonstigen in Privat-Verhältnissen decorirten Personen erstrecken.

Ueber die noch im aktiven Militär- und Civildienst stehenden Ordens-Ritter und Inhaber mit Einschluß der Gendarmerie, sind die betreffenden Behörden höheren Orts besonders um Nachricht ersucht worden.

Malmédy, den 13. März 1866.

Der königl. Landrath:

Nr. 1119.

Frhr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Liste

der in der Bürgermeisterei N. N. lebenden Ritter und Inhaber königlich Preussischer Orden und Ehrenzeichen.

Erläuterungen.

- In gegenwärtige Liste sind diejenigen Personen einzutragen, welche
 - den Rothen Adler-Orden,
 - den königlichen Kronen-Orden,
 - den königlichen Haus-Orden von Hohenzollern,
 - das Militär-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse,
 - das allgemeine Ehrenzeichen und
 - die Rettungs-Medaille am Bande
 besitzen.
- Die Ritter des Johanniter-Ordens und die Inhaber des eisernen Kreuzes sind darin nicht aufzunehmen, da die Personal-Nachrichten über dieselben bereits vorliegen.
- Diejenigen Personen, welche in der gedruckten Ordensliste pro 1862 enthalten sind, werden zuerst und demnächst die nach dem Erscheinen jener Liste decorirten Personen eingetragen.
- In der Rubrik „Bemerkungen“ ist bei den inaktiven Offizieren und Mannschaften derjenige Truppentheil anzugeben, bei welchem dieselben zuletzt gestanden haben.
- Sind die in der Ordensliste pro 1862 verzeichneten aber später verstorbenen Ordens-Ritter etc. am Schlusse mit Angabe des Todestages aufzunehmen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nro.	Der Ordens-Liste pro 1862	Vor- und Zunamen.	Verhältniß zur Zeit der Verleihung.	Jetziges Verhältniß und Wohnort.	Benennung der Preussischen Orden und Ehrenzeichen, welche sie besitzen.	Bemerkungen.
	Seite.					

Zur Vieh-Vericherungsfrage.

* Die 50jährige Friedenszeit, welche uns das neunzehnte Jahrhundert gebracht, war nicht allein eine fruchtbare für die gedeihliche Entwicklung von Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie; auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft machte sich ein gewaltiger Fortschritt bemerkbar. Viele nützliche Einrichtungen, welche die Förderung und Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes zum

Zwecke haben, sind diesem in jeder Beziehung merkwürdigen Zeit-Abschnitte entsprossen, und zu diesen muß man in erster Reihe das Versicherungswesen rechnen. Nachdem der Besitz eine rechtliche Sicherheit erlangt, wie er sie niemals vorher besessen hatte, konnte man daran denken, durch Vereinigung vieler, den Einzelnen vor Verarmung durch Unglücksfälle zu schützen, und dies führte zur Begründung der Versicherungs-Gesellschaften.

rlaubniß zu

er Schriften,
en Beamten,
en Arbeiten

e und reelle

epgen.

achung.

23. April curr.,
10 Uhr,

ermeisterei-Amt eine
ugehörige Deblands-
then 90 Fuß, gelegen
(Fang de Wez) an
Malmédy nach Cupen
en.

und Taxations-Ver-
in auf meinem Amts-
en.

März 1866.

Der Bürgermeister:
Memery.

preise.

n 10. März.

	Thl.	Sg.	Pf.
	6	25	—
	7	17	6
	8	17	6
	9	22	6
	8	7	6

ours.

3. März.

	Thl.	Sg.	Pf.
	5	20	—
	5	16	—
	5	12	—
	5	16	6
	1	10	4
	1	16	9
	1	16	—
	6	23	—
	5	16	—

trag von Hof. Doepgen
St. Vith.

Die ältesten der bestehenden Versicherungs-Gesellschaften sind wohl diejenigen, welche zur Entschädigung von Feuerschäden gebildet wurden. Durch einsichtsvolle Verwaltung und wohl auch durch Mitwirkung der Konkurrenz haben diese Einrichtungen eine Vollkommenheit erreicht, die wenig mehr zu wünschen übrig läßt, und namentlich sind die Prämienätze so niedrig gestellt, daß Jeder, der überhaupt den Willen hat, sich gegen Schäden durch Feuer sicher zu stellen, dies ohne nennenswerthe Opfer thun kann. Es ist daher so weit gekommen, daß, wenn ein Gebäude abbrannt, welches nicht versichert war, man den Besitzer desselben kaum noch beitleidet, denn man kann ihn mit vollem Recht fragen: Warum schüttest du dich nicht selbst gegen Schaden, wie jeder gute Hausvater es thut? Aber der Landwirth kann nicht blos an Haus und Hof, an seinem lebenden und todtten Inventar durch Feuersbrunst beschädigt werden, sondern er kann auch von dem werthvollsten Theile seines Mobilars, dem Viehstande, durch Krankheit und Tod Vermögensbeschädigung erleiden. Es war daher gewiß natürlich, daß man schon längst die Frage aufgeworfen hat, ob nicht auch gegen diesen Schaden mit Erfolg Versicherung gewährt werden könne.

So lange man nicht näher auf die Sache eingegangen ist, sollte man glauben, diese Entschädigung sei ebenso leicht zu gewähren, wie diejenige gegen Feuerschäden. Dies ist jedoch nicht der Fall, und zwar besteht die Hauptschwierigkeit ganz einfach darin, daß viel häufiger ein Stück Vieh fällt, als ein Haus abbrannt. Es ergibt sich daraus, daß für die Viehversicherung ein ganz anderer und weit höherer Prämienatz angenommen werden muß, als bei der Versicherung gegen Feuerschäden. Die Höhe der Prämie ist es daher, welche bisher die meisten Landwirthe abgehalten hat, ihr Vieh zu versichern, und es läßt sich daraus sehr leicht erklären, daß alle bisher gebildeten größeren Vieh-Versicherungs-Gesellschaften es nicht zu rechtem Leben haben bringen können, und dies um so mehr, als solche Gesellschaften genöthigt sind, die Prämien noch weit höher zu stellen, als der Schaden-Ersatz an sich es erfordert. Denn aus der Prämie muß auch die theuere Verwaltung bestritten, ein Reservefond gebildet und schließlich auch noch ein Gewinn für die Aktionäre herausgeschlagen werden. Während nun nach Durchschnittsberechnungen der wirklich vorkommende Schaden sich zwischen 1 und 2 Prozent der Gesamt-Versicherungssumme bewegt, verlangen die großen Gesellschaften eine Prämie von 4 bis 5 Prozent. Bei einem Viehbestande im Werthe von Tausend Thalern wäre demnach eine Jahresprämie von vierzig bis fünfzig Thalern zu bezahlen. Welche Besitzer werden sich aber dazu verstehen? —

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat man die Lösung der Frage in der Bildung kleinerer auf Gegenseitigkeit gegründeter Genossenschaften oder Gemeinde-Verbände mit kostenloser Verwaltung gesucht. Derartige Genossenschaften bestehen schon in verschiedenen Gegenden der Rheinprovinz, unter Andern ist kürzlich noch in der Gemeinde Mehring im Reg.-Bez. Trier eine solche gebildet worden. Unsere hohen Staatsbehörden haben sich diesem Gegenstande mit Eifer zugewendet, und sind im wohlverstandenen Interesse der Verwaltung bemüht, die Bildung recht vieler solcher kleinen Versicherungsgesellschaften zu veranlassen. So ist diese Frage denn auch an uns herangetreten, und wir können uns einer gründlichen Prüfung derselben nicht mehr entziehen. Nachdem das landwirthschaftl. Casino sich wiederholt damit befaßt hat, wurde in der letzten Versammlung über die Bestimmungen derselben nachzudenken, und ihre etwaigen Verbesserungs-Vorschläge im nächsten landwirthschaftlichen Casino (am 25. März) vorzubringen. Vor Allem aber möchten wir bitten, daß man den Geldpunkt ins Auge fasse, und sich darüber klar zu werden suche, ob man die verlangten Beiträge für den angestrebten Zweck geben kann und will, oder nicht? Mit der Beantwortung dieser Frage wird die ganze Angelegenheit für uns stehen oder fallen.

Welche Opfer werden denn nun den Mitgliedern zugemüthet? Dieselben sollen:

- 1) für jedes aufzunehmende Stück Vieh ein für allemal ein Eintrittsgeld zahlen, welches auf 2 Pfennige vom Thaler oder auf 1 Thaler von 180 Thalern der Taxe angeschlagen ist,

- 2) einen eben so regelmäßigen Jahresbeitrag bezahlen, und
- 3) bei vorkommenden Schäden sich, wenn der vorhandene Kassenbestand zur Deckung der Entschädigung nicht hinreicht, einer allgemeinen Umlage unterwerfen. Wie hoch kann aber diese Umlage sich belaufen?

Nehmen wir den durchschnittlich vorkommenden jährlichen Schaden recht hoch an, nämlich zu 2 Prozent der Gesamt-Taxe. Da nur $\frac{3}{4}$ der Taxe entschädigt werden, so müssen demnach $1\frac{1}{2}$ Prozent aufgebracht werden.

Der regelmäßige Jahresbeitrag bringt auf: 0,55 Prozent,
Das Eintrittsgeld muthmaßlich 0,15 „

Zusammen 0,75

Es bleiben demnach noch zu decken 0,80 oder $\frac{4}{5}$ Prozent oder für jede 100 Thaler Taxe 24 Groschen.

Die Sache kann sich aber auch günstiger gestalten, es können nämlich Jahre vorkommen, wo gar keine Umlage, oder nur eine kleine nöthig wird. Nehmen wir zum Beispiel an, es gelänge uns, für unsere Gemeinde einen Verband zu Stande zu bringen, worin 250 Stück Vieh zu einem durchschnittlichen Taxwerth von 30 Thalern versichert wären. Dies ergäbe eine Gesamt-Taxe von 7500 Thalern. Das Eintrittsgeld à 2 Pfg. pro Thaler würde einbringen 41 Thlr. 20 Sgr., der Jahresbeitrag ebenfalls 41 Thlr. 20 Sgr. Somit wäre von vornherein ein Kassenbestand von 83 Thlr. 10 Sgr. gewonnen, von welchem statutenmäßig 63 Thlr. 10 Sgr. zur Deckung von Schäden disponibel wären. Erst dann, wenn dieser Fond zur Deckung der vorgekommenen Schäden nicht hinreichend wäre, dürfte eine Umlage gemacht werden, möglicherweise würde eine solche von 1 Pfg. pro Thaler der Taxe vielleicht schon hinreichend sein.

Sollte nun aber auch wirklich regelmäßig die Aufbringung von $1\frac{1}{2}$ Prozent notwendig werden, dann kann die jährliche Steuer, welche die Mitglieder sich damit auferlegen, bei einem mittleren Viehbesitze von 400 Thlr. Werth doch nur 6 Thlr. oder für ein einzelnes Stück im Werthe von 40 Thlr. — 18 Groschen betragen. Für ein einzelnes Stück im Werthe von 40 Thlrn. würde das ein für allemal zu entrichtende Eintrittsgeld 6 Sgr. 8 Pfg., der regelmäßige Jahresbeitrag ebenfalls 6 Sgr. 8 Pfg. und die zu entrichtende Umlage im schlimmsten Falle 10 Groschen betragen. Sind diese Opfer denn wirklich so groß, daß ein verständiger Landwirth sich dadurch von der Theilnahme kann abschrecken lassen? Und kann man diese freiwillige Steuer denn wirklich ein Opfer nennen? Eine einfache Betrachtung wird uns zeigen, daß dies nur in beschränktem Maße, und gerade bei den größeren Besitzern am allerwenigsten der Fall ist.

Der Verlust eines werthvollen Stückes Vieh ist für Jedermann ein unangenehmer Vorfall. Für den wenig Bemittelten, der vielleicht nur eine Kuh besitzt, kann dieser Vorfall eine Quelle der Verarmung werden, er kann ihn dem Wucher-Juden in die Hände treiben. Aber auch selbst dem Wohlhabenden will die Sache eine Zeitlang nicht aus dem Sinn, er wird misznüthig, und die Freude an der Landwirthschaft wird ihm dadurch verbittert.

Denken wir uns nun einen guten Wirthschafter, der sich selbst den Verdruß, den ihm ein solcher Unfall verursacht, dadurch zu mildern sucht, daß er sich eine besondere Sparbüchse anlegt, worin er von Zeit zu Zeit einen bestimmten Betrag hineinsteckt, um einen Fond anzusammeln, aus welchem er, wenn ihn ein Unglück im Stalle betrifft, den Ankauf eines neuen Stückes bestreiten könnte. Würde ein solcher Mann, der weise das Unglück vorausgesehen, und sich für den Eintritt desselben gerüstet hätte, den Verlust nicht mit weit mehr Fassung und Gemüthsruhe ertragen, als jeder Andere?

Dieser Vergleich ist aber auf Jeden anwendbar, der sein Vieh versichert, und gerade vorzugsweise auf den größeren Besitzer. Dem Besitzer eines einzelnen Stückes könnte es recht wohl passieren, daß er lange Jahre hindurch Mitglied einer Versicherungsgesellschaft wäre, ohne selbst einen Verlust zu erleiden. Ein solcher brächte wirklich das größte Geldopfer, indem er die ganze Zeit mit bezahlte ohne etwas davon zu haben. Dieses, als möglich denkbare, Opfer des weniger Bemittelten wird freilich wieder dadurch aufgewogen, daß für ihn im Falle des eintretenden Unglückes die gewährte Entschädigung verhältnißmäßig auch den höchsten Werth hat. Dagegen wächst aber mit der Zahl der Stücke, welche sich in einer Hand befinden, auch die Wahrscheinlichkeit des Verlustes. Es wäre in der That wunderbar, wenn in einem Stalle von

20 Stück nicht im Laufe glücksfall vorkäme. Wer lange versichert, der thut oben beispielsweise angeführt klar gemacht, daß ihn und wahrscheinlicher Weise diesen Verlust als etwas trachten, er vertheilt aber sonst auf einmal machen somit dem Verdrusse, wird, von vornherein die nebenbei das lohnende Verliebe theilhaftig zu sein, d mit möglich, daß der klein

Wenn man die Sache dann dürfte man wohl mit von jedem wohlhabenden Sache theilhaftig, da die z bedeutend, doch in Wirklich diese Erwartung begründete Zeit lehren.

Haus- und Ne

Die Egge wird gebildet und zu vervollkommen, sie der Nechen in der Gärtnere

Eine der besten Arten gerichtet ist, daß jeder Zieht und nicht in jene ein bei Anwendung der Egge

1) Ganz besonders n gewählt werden. Soll der darf es nicht geschehen, w muß der Zeitpunkt ausgewerzfallen.

2) Bei warmer trocken gleich nach dem Pflügen fe

Anzei Bekanntma

Auf Anordnung des Königl. Post-Amtes soll der Personen nachbenannten Personenpost-Platz, ab versuchsweise in rmäßig werden:

A. Cours St. Bith-

1) für eine Person von St genbach oder retour 12 2) bei Reisen von und na des Courfes von 6 S per Person und Meile.

B. Cours St. Bith-

1) für eine Person von St oder retour 20 Sgr.; 2) bei Reisen von und na des Courfes von 6 S per Person und Meile.

C. Cours St. Bith-Bu

1) von 6 Sgr. auf 4 S und Meile. Mit demselben Tage soll Bestellung bei den obenge hören.

St. Bith, den 12. Mär
Königl. Po
Ma

zahlen, und vorhandene Kassen- t hinreich, einer kann aber diese

jährlichen Schaden t-Taxe. Da nur ach 1 1/2 Prozent

0,55 Prozent, 0,15 " 0,75 oder 4/5 Prozent

salten, es können e, oder nur eine an, es gelänge laude zu bringen, n Taxwerth von Gesamt-Taxe Pfg. pro Thaler bebeitrag ebenfalls ein Kassenbestand m statutenmäßig disponibel wären. vorgekommenen gemacht werden, Thaler der Taxe

die Aufbringung ann die jährliche eggen, bei einem h nur 6 Thlr. r. — 18 Groschen von 40 Thlrn. wirtsgeld 6 Sgr. 6 Sgr. 8 Pfg. falle 10 Groschen öß, daß ein ver- nahme kann ab- ige Steuer denn ichtung wird uns d gerade bei den

ch ist für Jeder- enig Bemittelten, rfall eine Quelle her-Zuden in die en will die Sache unuthig, und die verbittert.

er, der sich selbst acht, dadurch zu hje anlegt, worin einlegt, um einen ein Unglück im bestreiten könnte. k vorausgesehen, den Verlust nicht als jeder Andere? endbar, der sein größeren Besitzer. s recht wohl pas- er Versicherungs- eiden. Ein solcher die ganze Zeit mit als möglich denk- h wieder dadurch den Unglückes die n höchsten Werth tücke, welche sich eit des Verlustes. einem Stalle von

20 Stück nicht im Laufe weniger Jahre ein oder der andere Unglücksfall vorkäme. Wer also einen Viehbestand von einigem Belange versichert, der thut doch eigentlich nichts Anderes, als der oben beispielsweise angeführte gute Wirthschafter. Er hat es sich klar gemacht, daß ihn frühe oder spät ein Verlust treffen kann, und wahrscheinlichweise treffen wird. Er gewöhnt sich daran, diesen Verlust als etwas Gegebenes und Unabwendbares zu betrachten, er vertheilt aber selbst und freiwillig die Ausgabe, die er sonst auf einmal machen müßte, auf mehrere Jahre, und bricht somit dem Verdrusse, der ihm früh oder spät erwachsen wird, von vornherein die Spitze ab. Dabei erwirkt er sich noch nebenbei das lohnende Bewußtsein, an einem Werke ächter Nächstenliebe theilhaftig zu sein, denn durch seine Theilnahme macht er es mit möglich, daß der kleine Besitzer vor Verarmung geschützt wird.

Wenn man die Sache von diesem Standpunkte aus betrachtet, dann dürfte man wohl mit Recht von jedem verständigen, und besonders von jedem wohlhabenden Viehbesitzer erwarten, daß er sich an der Sache theilhaftig, da die zu bringenden Opfer, wenn auch scheinbar bedeutend, doch in Wirklichkeit sehr unbedeutend sind. In wiefern diese Erwartung begründet ist, das wird uns wohl die nächste Zeit lehren.

Haus- und Landwirthschaft.

Ueber den Egge.

Die Egge wird gebraucht, um die Pflugarbeit zu vollenden und zu vervollkommen, sie ist im Großen der Landwirthschaft, was der Rechen in der Gärtnerei und der kleinen Kultur ist.

Eine der besten Arten ist die Brabanter Egge, welche so eingerichtet ist, daß jeder Zahn beim Gebrauche eine eigene Furche zieht und nicht in jene eines andern eingreift. Besondere Regeln bei Anwendung der Egge dürften folgende sein:

1) Ganz besonders muß beim Eggen der passende Zeitpunkt gewählt werden. Soll derselbe z. B. auf Thonboden wirken, so darf es nicht geschehen, wenn es zu naß, oder zu trocken ist, und muß der Zeitpunkt ausgewählt werden, wo die Erdschollen leicht zerfallen.

2) Bei warmer trockener Witterung läßt man das Eggen so gleich nach dem Pflügen folgen.

3) Wenn ein Acker viel Saamenkräuter hat, so muß fein geeggt werden, damit der Saame zum Keimen kommt; ist dieser aufgegangen, so muß das Unkraut durch die Egge zerstört werden.

4) Ist die Ackerfläche groß, so ist das Eggen übers Kreuz sehr zu empfehlen.

5) Je schwerer der Boden ist und je mehr Unkraut auf demselben vorhanden ist, um so öfterer muß geeggt werden.

6) Das Eggen wird gewöhnlich zwischen zwei Pflugfurchen vorgenommen und ein tüchtiger Landwirth muß immer den richtigen Zeitpunkt zu treffen wissen, wann der Zweck des Eggens auf das Vollkommenste erreicht werden kann.

7) Ein Boden, der vor dem Winter gepflügt worden, muß ungeeggt der Einwirkung des Winterfrostes ausgesetzt bleiben, im Frühjahr aber das Eggen vorgenommen werden.

8) Den kleinen Saamen, z. B. den Klee, Mohn, Leinsamen u. s. w. der nicht zu tief bedeckt sein will, bringt man mit umgekehrter Egge unter, d. h. man kehrt die Egge um, so daß die Eggzähne rückwärts statt vorwärts stehen.

Denksprüche fürs Leben.

Die Beredsamkeit des Entzückens ist Schweigen.

Flammen und Schwert verheeren viel,
Mehr noch falscher Zungen Spiel.

Etwas fürchten, hoffen und sorgen,
Muß der Mensch für den künft'gen Morgen,
Daß er die Schwere des Daseins ertrage,
Und das ermüdende Gleichniß der Tage;
Und mit erfrischendem Windeswehen
Kräuselnd bewege das stockende Leben.

Auslösung des Räthfels in Nr. 7.

Ich kenne einen Mann, der hat zehn Finger, an jeder Hand fünf, und zwanzig an Händ' und Füßen.

A n z e i g e n.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des königlichen General-Post-Amtes soll der Personen-Geldsatz bei den nachbenannten Personenposten vom 12. ds. Mts. ab versuchsweise in folgender Weise ermäßigt werden:

A. Cours St. Vith-Bütgenbach:

1) für eine Person von St. Vith bis Bütgenbach oder retour 12 1/2 Sgr.;
2) bei Reisen von und nach Zwischenorten des Courses von 6 Sgr. auf 5 Sgr. per Person und Meile.

B. Cours St. Vith-Prüm:

1) für eine Person von St. Vith bis Prüm oder retour 20 Sgr.;
2) bei Reisen von und nach Zwischenorten des Courses von 6 Sgr. auf 5 Sgr. per Person und Meile.

C. Cours St. Vith-Burg-Neuland:

von 6 Sgr. auf 4 Sgr. per Person und Meile.

Mit demselben Tage soll die Reichsreisen-Poststellung bei den obengenannten Posten aufgehoben.

St. Vith, den 12. März 1866.

Königl. Post-Expedition:
Mattonet.

Holz- und Roh-Verkauf.

Am Montag den 9. April curr., Morgens 9 Uhr,

sollen vor dem Unterzeichneten in der Wohnung des Herrn Posthalters Hilgers hier selbst außer einem 19 Morgen großen Lohschlage in der Niedrumerheck, folgende aufgearbeitete Holz-Sortimente in angemessenen Loosen an die Meistbietenden verkauft werden:

1) in der Niedrumerheck:

20 3/4 Klafter starkes Lärchen-Bauholz,
1500 Stück Fichten Dachlatten,
3000 " " Bohnenstangen,
50 Klafter Laubholz-Keisig,
8 " " Lärchen-Meiser;

2) im Niedrumer Rohrbusch:

4 Buchen-Windfalle;

3) in der Bütgenbacher „Gemeinde“:

54 Stück Fichten Dachsparren,
3000 " " Dachlatten,
3000 " " Bohnenstangen,
1500 " " Deckgerten;

4) im Bütgenbacher Rheinberg:

1 Buchen-Windfall;

Die Gemeinde-Förster Marx und Pfeiffer erteilen auf Verlangen nähere Auskunft.

Bütgenbach, den 14. März 1866.

5) im Distrikt Troupa von Faymonville:

320 Stück Fichten Dachsparren,
475 " " Baumpfähle,
850 " " Dachlatten,
350 " " Bohnenstangen;

6) im Faymondviller Rohrbusch:

50 Klafter Laubholz-Keisig;

7) im Distrikt Nordbois von Courbrodt:

2000 Stück Fichten Dachlatten,
2000 " " Bohnenstangen,
2000 " " Deckgarten,
30 Klafter Laubholz-Keisig.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Das „Wochenblatt“ wird bei den Königl. Stempelsteuer 10 Sgr.;

Am Dienstag den 20. März c., Morgens 8 Uhr, Mobilar-Versteigerung der Erben Nikolas Mettlen zu Recht; Haus- und Ackergeräthe aller Art; 2 Hochöfen, 2 Kühe, 1 Kälbin; Futterage zc. Brabender, Notar.

Am Dienstag den 20. März c., Nachmittags 2 Uhr, Licitation des Becker'schen Hauses nebst Zubehör zu Recht. Brabender, Notar.

Öffentliche Verpachtung zu St. Bith. Am Mittwoch den 28. März c., Mittags 1 Uhr, werden vor dem Unterzeichneten die nachfolgenden, dem Herrn Notar de la Fontaine von Wallerfangen zugehörigen, auf dem Banne

von St. Bith gelegenen Immobilien, als: 1) ein Garten auf der „Mühlbach“, groß 138 Ruthen, in 4 Loosen; 2) ein Garten „in der Weiergasse“, groß 59 Ruthen, in 2 Loosen; 3) folgende Weidfelder nämlich: circa 16 Morgen „im Heister“; 3 1/3 Morgen „auf Tropfseid“; 1 1/2 Morgen „unter'm Teich“; 5 Morgen „Hünninger Kreuz“; 7 3/4 Morg. „am Priimerberg“; 2 1/2 Morgen „an der Trift“; 3 Morg. daselbst; 8 Morgen „Salmersbach“ und 3 2/3 Morgen „an Steinen Weher“ öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Versammlung der Pachtliebhaber in der Wohnung des Schenkwinthes Herrn Servatius Lentz. St. Bith, den 14. März 1866. Brabender, Notar.

Licitation.

In der außergerichtlichen Theilungssache: 1) des Johann Milz, Ackerer und Tagelöhner; 2) der Ehe- und Ackerleute Peter Gangolf und Maria geborene Milz; 3) des Johann Nikolas Milz, früher Dienstknecht, jetzt ohne Geschäft, — sämmtlich zu Medell, Bürgermeisterei Meyerode, wohnend, und 4) des Peter Bertha, Ackerer zu Wallerode, Bürgermeisterei Meyerode wohnend, handelnd in seiner Eigenschaft als Nebenvormund des interdicirten, geschäftslos bei seinem Hauptvormunde, dem vorgenannten Peter Gangolf, domicilirten Peter Milz, und denselben, da dessen Hauptvormund in der gegenwärtigen Theilung in eigenem Namen mitbetheiligt ist, vertretend, und auf Anstehen der Theilungs-Interessenten und bezüglich deren Vertreter, sowie auf Grund a) eines Vereinbarungssatzes, aufgenommen durch den unterzeichneten Notar am 23. Dezember 1865; b) eines Familienraths-Beschlusses, aufgenommen vor dem königlichen Friedensgerichte zu St. Bith am 11. Februar 1866, und c) eines Rathskammer-Beschlusses des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 5. März 1866, — sollen vor dem unterzeichneten, zu St. Bith, im Landgerichtsbezirke Aachen, wohnenden königlich Preussischen Notar Carl Hubert Brabender,

am Donnerstag, den 24. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirthes Johann Nikolas Bertha an der Chauffee, in der Gemeinde Wallerode, die nachbezeichneten, in der Gemeinde Medell, Bürgermeisterei Meyerode, Kreis Malmedy, gelegenen und im dortigen Kataster in nachstehender Art eingetragenen Immobilien, nämlich: 1) Flur 14, Nr. 220, Flur-Abtheilung „Medell“, Gebäudefläche und Hofraum, haltend 61 Ruthen 60 Fuß, sammt dem aufstehenden zu Medell am Dorfwege gelegenen mit Nr. 21 bezeichneten Wohnhause nebst Scheune, Stallungen und sonstigem Zubehör, mit einem Gesamt-Reinertrage von 6 Thalern 16 Groschen 5 Pfennigen; 2) Flur 14, Nr. 221, „Medell“, Garten, haltend 15 Ruthen 50 Fuß, Reinertrag 4 Groschen 1 Pfennig; 3) Flur 14, Nr. 222, „Medell“, haltend 1 Morgen 128 Ruthen 60 Fuß Wiese und 1 Morgen 120 Ruthen 70 Fuß Wechselland, Gesamt-Reinertrag 6 Thaler 5 Groschen 2 Pfennige, und 4) Flur 14, Nr. 207, „Medell“, Weg, haltend 30 Ruthen 60 Fuß, Reinertrag 8 Groschen 2 Pfennigen.

— die sämmtlichen vorbeschriebenen Immobilien bilden ein zusammenhängendes Ganzes, begränzt vom Dorfwege, Johann Heinrichs, Wittwe Martin Wertes, Jakob Nickelmann und Johann Nikolas Milz, — zusammen in einem Loose unter Zugrundelegung der Tax-Summe von elfshundert Thalern Pr. Ort., öffentlich und meistbietend versteigert werden. Das Bedingnißheft und die sonstigen Vorakten liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen. St. Bith, den 14. März 1866. Brabender, Notar.

An demselben vorangegebenen Tage — 24. Mai c. —, Nachmittags 2 Uhr, werden auch die sämmtlichen dem Interdicirten Peter Milz von Medell zugehörigen Güter in den Gemeinden Medell und Wallerode öffentlich versteigert. Brabender, Notar.

Bei dem Unterzeichneten sind Weidfelder und zwei schöne Wohnungen zu verpachten. H. Jos. Mattonet.

Eine leichte Ochsen-Karre, sehr stark und auf das neue Spur eingerichtet, ist billig zu verkaufen und zwar zu ca. 15 Thalern. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Nach B....!

Ein dreifach „Lebehoch“ zum heutigen Namens-Tage der Gertruda Schw... und dem lieben kleinen Traudchen von B. und B.

Bekanntmachung.

Am Montag den 23. April curr., Vormittags 10 Uhr,

wird auf hiesigem Bürgermeisterei-Amt eine der Gemeinde Obifat zugehörige Dedlands-Parzelle, haltend 28 Ruthen 90 Fuß, gelegen auf dem hohen Beem (Fang de Wez) an der Bezirksstraße von Malmedy nach Cupen öffentlich verkauft werden.

Plan, Bedingungen und Taxations-Verhandlung liegen bis dahin auf meinem Amtsbureau zur Einsicht offen.

Weismes, den 5. März 1866.

Der Bürgermeister: Nemery.

Bekanntmachung.

Am Montag den 23. April curr., Vormittags 10 Uhr,

wird im Bureau des Unterzeichneten, eine der Schule zu Thommen zugehörige Parzelle Holzung, gelegen in der Gemeinde Crombach, im „Pöhlberg“, groß 3 Morgen 2 Ruthen 40 Fuß, begrenzt von Jean Denys zu Poteaux und Ott und Const zu Salin, öffentlich und meistbietend auf Credit versteigert werden.

Reuland, den 9. März 1866.

Der Bürgermeister, J. Esser.

An J.....!

Zum Namenstag soll Dir vor Allen ein „domernd Lebehoch“ erschallen! Dazu viel Glück, Zufriedenheit, Sei jede Stunde Dir bereit.

Der liebe Gott soll Dich erhalten, Stets frisch, gesund und wohlgemuth! Und lasse ihn nur ferner walten, Denn was er macht ist allzeit gut. Drum lebe froh, was Dir beschieden, Wird immer nur das Beste sein Und glücklich bist du dann hienieden, Wenn Du Dich seiner Huld wirst freu'n.

Fruchtpreise.

St. Bith, den 17. März.

Table with 3 columns: Item, Thl., Sg. Pf. Hafer per 300 Pfund 6 25, Korn per 4 Schffl. 7 10, Weizen dto. 8 17, Buchweizen 9 15, Weizen 8 5.

Geldkurs.

Köln, 15. März.

Table with 3 columns: Item, Thl., Sg. Pf. Preuss. Friedrichsd'or 5 20, Ansländische Pistolen 5 16, Zwanzigfrankstücke 5 12, Wilhelmsd'or 5 16, Fünf-Frankstücke 1 10, Französische Kronenthaler 1 16, Brab. Kronenthaler 1 16, Livre-Sterling 6 23, Imperials 5 16.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Bith.

Das „Woch... bei allen Königl. 12 Sgr. 6 Pfg. von Insertionen Wünsche entspr gegeben werden, und wird daher einreichen zu w St. Bith,

Entwicklung des gierungsbezirk Aa faug dieses Ja

Die Kosten, welc Wohnungen und Besi raten von den Gemei 57,036 Thlr. und be Thlr., 1833 21,822 Thlr., 1836 15,564

Aber selbst diese fange, in welchem die lich waren, nur die bedurfte es bei unau und opferwilliger Willf raumes, um einen St dem Geiste, in welcher aufgefaßt werden soll selbst zu Ende des Ja es daher noch außeror

Hinsichtlich der F werden, daß dieselbe i die allgemeine Thätigf sich geltend machte. D bestehenden Lehrkurse, Interesse für die Schu firtin in den Gemeinde Vorstände, die aus d Pfarrern bestellten Sch den öffentlichen Unterr lich die thätige und un — dies Alles mußte das Schulleben und d gewürdigten Unterricht im Jahre 1819 den L raschender Weise zuge hinsichtlich